

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2491 082

VVG § 61

Zur Frage, ob das Abstellen eines Lastkraftwagen-Anhängers auf einem unbewachten Parkplatz zur Nachtzeit eine grobe Fahrlässigkeit darstellt.

BGH, Urt. v. 5. Februar 1959 - II ZR 69/57 - OLG Hamm

Verkündet

am 5. Februar 1959

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Versicherungs-Aktiengesellschaft U [REDACTED] und
Rh [REDACTED] in B [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Fuhrunternehmer Theodor S. t [REDACTED],
H [REDACTED] bei D [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Februar 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger,
Dr. Nörr, Dr. Haager und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 29. November 1956 wird auf ihre Kosten zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte für sein Fuhrgeschäft im November 1954 einen 12-to-Kippanhänger für rund 19.420 DM gekauft und für ihn bei der Beklagten eine Kasko-Versicherung u. a. gegen Diebstahl mit einer Selbstbeteiligung von 800 DM genommen. Da auf dem Hof des Miethauses, in dem er wohnt, nicht genügend Platz war, stellte er den Anhänger regelmäßig auf dem Grundstück einer Tankstelle ab, das auch von anderen Kraftfahrzeugen zum Parken benutzt wurde. Die Tankstelle war seit Januar 1955 nachts zeitweise nicht besetzt, so auch in der Nacht vom 3. zum 4. März 1955. In dieser Nacht wurde der Anhänger dort von einer Diebesbande, die mit einem eigenen Lkw in der Absicht, einen Anhänger zu stehlen, unterwegs war, abgeschleppt und alsbald völlig ausgeschlachtet. Der Kläger begehrt von der Beklagten Versicherungsschutz, den diese mit der Begründung verweigert, der Kläger habe den Versicherungsfall durch eigene grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, indem er den Anhänger ohne jede Sicherung auf dem unbewachten Platz abgestellt habe. Hierin liege zugleich eine nicht angezeigte Gefahrerhöhung, die sie, die Beklagte, auch nach den §§ 23, 25 VVG von ihrer Leistungspflicht befreie.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht lehnt eine Leistungsfreiheit der Beklagten wegen nicht angezeigter Gefahrerhöhung (§§ 23, 25 VVG) ab, weil die in dem Abstellen des Anhängers auf dem unbewachten Platz liegende Gefahrerhöhung nicht als erheb-



lich, jedenfalls aber nach den Umständen als vereinbart anzusehen und deshalb nach § 29 VVG unbeachtlich sei. Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei und werden auch von der Revision nicht angegriffen. Da sich die Beklagte schon aus diesen Gründen nicht auf eine Befreiung von ihrer Leistungspflicht wegen Gefahrerhöhung berufen kann, braucht auf die weiteren, auf § 25 Abs. 2 VVG gestützte Hilfsbegründungen des Berufungsgerichts hierzu nicht eingegangen zu werden.

2.) Das Berufungsgericht hält auch den Einwand der Beklagten für unbegründet, daß sie nach § 61 VVG von ihrer Leistungspflicht frei sei, weil der Kläger die Entwendung des Anhängers durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Es geht hierbei zutreffend davon aus, daß grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Diese Voraussetzungen sieht es aber im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht als erfüllt an: Der Kläger habe zwar schon vor dem Diebstahl gewußt, daß die Tankstelle seit Anfang 1955 nicht mehr täglich durchgehend auch während der Nachtstunden besetzt war. Gleichwohl habe aber der Abstellplatz bei der Tankstelle, auch wenn diese damals nachts von 23 bis gegen 5 Uhr geschlossen war, eine gewisse Sicherheit geboten. Er liege in der Ortsmitte, sei an drei Seiten von Häusern umgeben und 50 m von einer Gastwirtschaft entfernt. Nachts werde der Platz von den Neonlampen der angrenzenden Hauptverkehrsstraße ausreichend beleuchtet. Er befinde sich damit gewissermaßen unter dem Schutz der Öffentlichkeit. Ein Diebstahl des Fahrzeugs des Klägers sei auch dadurch erschwert worden, daß der 12-to-Kippanhänger nur mit Hilfe einer Zugmaschine oder eines entsprechend starken Lkw fortgeschafft werden konnte, das Ankuppeln und Rangieren auch eine gewisse Zeit erforderte und Diebe unter diesen Umstän-

den bei den gegebenen Kleinstadtverhältnissen damit rechnen mußten, von Nachbarn, Passanten oder den Besitzern der anderen abgestellten Fahrzeuge, die den Kläger als Eigentümer des Anhängers kannten, beim Diebstahl entdeckt zu werden. Tatsächlich sei der Anhänger von einer organisierten Diebesbande entwendet worden. Mit dem Auftreten einer solchen Bande von Schwerverbrechern, die sich auf Lkw-Anhänger spezialisierte, habe der Kläger nicht zu rechnen brauchen. Die Behauptung des Klägers, er habe ein Rad des Anhängers mit einer Eisenkette blockiert, sei zwar nicht erwiesen, aber unerheblich, weil auch eine solche Sicherung den Diebstahl durch die entsprechend ausgerüstete Diebesbande nicht verhindert hätte.

Die Revision wendet hiergegen ein, daß das Abstellen eines ungesicherten Anhängers auf einem unbewachten Abstellplatz ohne jede Sicherung in jedem Fall als grobe Fahrlässigkeit zu werten sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Beurteilung dessen, wann eine Fahrlässigkeit im gegebenen Fall als grobe anzusehen ist, ist eine tatrichterliche Frage. Ihre Entscheidung kann nicht einheitlich für alle Fälle, sondern nur unter Würdigung der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles erfolgen (BGHZ 10, 14 [17]). Dies gilt auch bei der Anwendung des § 61 VVG auf Versicherungsnehmer, die ihr Kraftfahrzeug gegen Diebstahl versichert haben. Wenn hier das Berufungsgericht das Verhalten des Klägers unter eingehender tatrichterlicher Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände nicht als grobe Fahrlässigkeit gewertet hat, so ist dies rechtlich nicht angreifbar. Das Berufungsgericht hat weder den Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt noch bei der Prüfung der Frage, ob sich der vorliegende Tatbestand unter diesen Begriff einordnen läßt, das ihm hierbei eingeräumte tatrichterliche Ermessen überschritten oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen.

Die Revision rügt allerdings weiter, das Berufungsgericht habe bei seiner Feststellung, daß der Kläger mit dem Auftreten einer solchen Bande von spezialisierten Schwerverbrechern, wie derjenigen, die den Anhänger gestohlen habe, nicht habe zu rechnen brauchen, die ihm nach § 139 ZPO obliegende Aufklärungspflicht verletzt, weil es diese die Beklagte überraschende Auffassung nicht vorher mit den Parteien erörtert habe. Wenn es dies getan hätte, so hätte die Beklagte nach dem Vorbringen der Revision unter Beweis gestellt, daß gerade in einem Zeitraum von etwa einem Jahr vor dem Diebstahl in dem fraglichen Raum das Diebesbandenunwesen, namentlich gegenüber Kraftwagen und Anhängern, besonders arg gewesen sei, und daß die Öffentlichkeit hierüber laufend durch Presse und Rundfunk unterrichtet worden sei. Auch diese Rüge ist aber nicht gerechtfertigt. Daß für die Frage, ob den Kläger der Vorwurf grober Fahrlässigkeit trifft, die Größe der z. Zt. des Versicherungsfalles bestehenden Gefahr von Anhängerdiebstählen von Bedeutung war, lag auf der Hand und wurde auch von der Beklagten erkannt und von beiden Parteien in den Tatsacheninstanzen eingehend erörtert. Auch das Landgericht war hierauf sowohl in dem Armenrechtsbeschluß als auch in seinem Urteil eingegangen. Schon aus diesem Grunde brauchte das Berufungsgericht hierauf nicht noch besonders hinzudeuten. Die Beklagte begnügte sich aber bei diesen Erörterungen mit dem allgemeinen und nicht substantiierten Hinweis auf die nach dem Krieg erhöhte Diebstahlsgefahr und auf die Häufigkeit der Entwendung gerade von Kraftfahrzeugen, die auf der Straße und auf freien Plätzen geparkt werden (S. 4 des Schriftsatzes vom 28. Juli 1955 und S. 3 des Schriftsatzes vom 10. September 1955). Der Kläger erwiderte hierauf, daß der Diebstahl von Anhängern im Verhältnis zu sonstigen Kfz-Diebstählen recht selten sei, weil hierzu größere Abschleppfahrzeuge benötigt würden. Auch der Diebstahl seines Fahrzeugs sei nur durch eine organisierte Diebes-

bande ermöglicht worden. Ein Diebstahl durch eine solche Bande sei aber so selten, daß er nicht damit habe zu rechnen brauchen (S. 4, 5 der Berufungsschrift). Diesen Einwand versuchte die Beklagte mit dem allgemeinen Hinweis zu entkräften, daß das Auftreten von Diebesbanden kein Novum darstelle. Da derartige Vorfälle immer in aller Breite in der Tagespresse und im Rundfunk behandelt würden, seien sie zweifellos auch dem Kläger bekannt gewesen (S. 1 des Schriftsatzes vom 8. Mai 1956). Auf dieses Vorbringen, das sich unverkennbar nur auf die zahlreichen Diebstähle der auch beim Versicherungsfall aufgetretenen Diebesbande bezog, brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht einzugehen, weil diese Diebesbande vorher noch keinen anderen Anhänger gestohlen hatte, und der Kläger deshalb hierdurch auch nicht vor der seinem Anhänger von diesen Dieben drohenden Gefahr gewarnt sein konnte. Das jetzige Vorbringen der Revision, daß darüber hinaus schon vor dem Versicherungsfall ein besonders starkes Bandenunwesen in dem fraglichen Raum gerade Kraftfahrzeuge und Anhänger einer erhöhten Diebstahlsgefahr ausgesetzt habe, ist neu und kann in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtet werden. Diese Behauptung hätte die besonders sachkundige und durch einen Anwalt vertretene Beklagte auch ohne Ausübung des richterlichen Fragerechts schon in den Tatsacheninstanzen vorbringen und unter Beweis stellen müssen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Dr. Haager

Dr. Reinicke